**Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerBegEntschS - BBS) vom 07. Februar 1996**

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730) folgende Satzung:

§ 1

**Allgemeine Bestimmungen**

(1) Für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gem. Art. 18a GO sind - mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 2 Satz 3, Art. 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz und Sätze 2 bis 5 sowie Art. 12 Abs. 2 - die Art. 1 bis 7 und 10 bis 19 GLKrWG entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß

1. Art. 5 Abs. 5 durch

   "Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmung durch den Stadtrat ist der Rechtsreferent stellvertretender Wahlleiter."

2. Art. 5 Abs. 6 durch

   "Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und die ehrenamtlichen Stadträte im Finanz- und Verwaltungsausschuß."

3. in Art. 6 Abs. 2 die Worte "drei bis sechs" durch "ein bis vier"

4. Art. 18 Abs. 3 durch

   "Der Wahlleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis. Es gilt als festgestellt, wenn nicht binnen einer Woche ein Mitglied des Wahlausschusses die Ergebnisfeststellung durch den Wahlausschuß beantragt. Die Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses erfolgt im Amtsblatt (Art. 18a Abs. 16 GO)."

ersetzt werden.

(2) Unter Vorrang der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfolgt der Vollzug im übrigen in sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen der GLKrWO, wobei § 19 a entfällt und in § 9 Abs. 2 Satz 1 das Wort "drei" durch "zwei", in § 12 Abs. 2 Nr. 1 das Wort "drei" durch "zwei" und in Nr. 2 das Wort "fünf" durch "drei" ersetzt sowie in § 28 Abs. 2 Satz 1 nach "eigenhändig" die Worte "oder faksimiliert" eingefügt werden. Bei den für eine sinngemäße Übernahme in Betracht kommenden Mustern der Anlage zur GLKrWO (insbesondere Nr. 3,4,17,19) sind mögliche Vereinfachungen zu nutzen.

(3) Bei der Anwendung der in den vorstehenden Absätzen genannten Vorschriften gilt der Bürgerentscheid als "(Gemeinde-) Wahl" - allein oder in Wortzusammensetzungen - im Sinne dieser Vorschriften. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten erscheint.

**Bürgerbegehren**

(1) Die Unterzeichnung von Bürgerbegehren muß auf Unterschriftenlisten erfolgen, die die Fragestellung, die Begründung sowie Name und Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Die Eintragung muß Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten; im Anschluß daran ist eine Spalte für den Prüfvermerk des Wahlamtes freizuhalten. Die Unterschriften sind innerhalb einer Unterschriftenliste fortlaufend zu numerieren. Das Einwohner- und Wahlamt hält Muster für die Unterschriftsliste bereit.

(2) Ungültig sind Eintragungen in der Unterschriftenliste, wenn

1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
3. der Eingetragene nicht stimmberechtig ist.

(3) Auch nach der Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit können die drei Vertretungsberechtigten gemeinschaftlich das Bürgerbegehren im ganzen zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Wahlbenachrichtigungen.

§ 3

**Bürgerentscheid**

(1) Als Tag des Bürgerentscheides wird vom Stadtrat ein Sonn- oder Feiertag festgesetzt, an dem nicht gleichzeitig eine Gemeindewahl stattfindet. Mehrere Bürgerentscheide können am selben Tag stattfinden.

(2) Gleichzeitig mit der Wahlbenachrichtigung wird die Bürgerschaft vom Oberbürgermeister über Gegenstand und Durchführung des Bürgerentscheides schriftlich unterrichtet.

(3) Über den Stimmzettel entscheidet der Stadtrat. Bei Bürgerentscheiden gem. Art. 18a Abs. 2 GO erfolgt die Beschlußfassung über den Stimmzettel gemeinsam mit dem Beschluß darüber, daß ein Bürgerentscheid stattfindet.

§ 4

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft

**Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am** 7.02.96 **beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekanntgemacht.**

Fürth, 07. Februar 1996

Uwe Lichtenberg
Oberbürgermeister